

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Sozialausschusses

17.02.2025

Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder
des SozialausschussesMarkus Schulzen
Tel 0221 809-7200
Fax 0221 8284-0803
markus.schulzen@lvr.de

nachrichtlich:
 Geschäftsführungen der
 Fraktionen in der Landschaftsversammlung
 Rheinland

über FB 06

Umstellung II: Vorschläge der Landschaftsverbände zur Anpassung des Landesrahmenvertrags und der bisher vereinbarten Leistungs- und Vergütungssystematik
hier: Information für die Mitglieder des Sozialausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Vorlage Nr. 15/2157 hat die Verwaltung zum Sachstand BTHG Implementierung – Soziale Teilhabe „Umstellung II“ berichtet. Auf Grundlage der Entwicklungen zu den notwendigen Komplexitätsreduzierungen, wurde in der Sitzung des Sozialausschusses vom 10.09.2024 zu den Gesprächen mit den Leistungserbringern vom 02.09.2024 berichtet.

Die Landschaftsverbände haben nun konkrete Vorschläge zur Anpassung des Landesrahmenvertrags (§ 131 SGB IX NRW) sowie der Leistungs- und Vergütungssystematik vorgelegt. Diese wurden den Vertretungen der Leistungserbringer am 14.02.2025 zugesandt. Die Vorschläge basieren auf dem Arbeitspapier zur Reduzierung der Komplexität und den Anregungen der LAG FW.



Ein zentraler Punkt ist die personenzentrierte Weiterentwicklung der bisherigen Leistungsgewährung. Im bisherigen ambulant betreuten Wohnen soll die bisherige Fachleistungsstunde durch eine Unterscheidung zwischen kompensatorischer (0 % Fachkraft) und qualifizierter Assistenz (100 % Fachkraft) ersetzt werden. Dies geht mit der Vereinfachung der Vergütungssystematik einher.

Für besondere Wohnformen wird eine Pauschalisierung der Bedarfsgruppen angestrebt, um eine flexible und effiziente Leistungserbringung zu gewährleisten. Einheitliche Personalschlüsse sollen eine klare Struktur schaffen.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
 E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Die Digitalisierung soll verpflichtend in den Landesrahmenvertrag aufgenommen werden, um beidseitige Verwaltungsaufwände zu reduzieren. Dies umfasst digitale Abrechnung, Datenaustausch sowie den Einsatz assistiver Technologien.

Ein weiteres Ziel ist eine vereinfachte und unbürokratische Dokumentationspflicht. Die beigefügten Dokumente dienen als Diskussionsgrundlage für die weiteren Gespräche und Verhandlungen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dirk Rist
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Anlage

Verteiler

Freie Wohlfahrtspflege NRW
bpa e.V.
FABA e.V.
VDAB e.V.
FVS+ e.V.
LAGÖT

ausschließlich per E-Mail

Köln / Münster, 14.02.2025

Umstellung II

hier: Vorschläge der Landschaftsverbände zur Anpassung des Landesrahmenvertrags und der bisher vereinbarten Leistungs- und Vergütungssystematik

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im November 2024 angekündigt, möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben und den beigefügten Dokumenten konkrete Vorschläge zur Anpassung des Landesrahmenvertrags und der bisher vereinbarten Leistungs- und Vergütungssystematik unterbreiten. Diese basieren auf dem Arbeitspapier zur Reduzierung der Komplexität und Ihren Vorschlägen aus der Positionierung der LAG FW, für die wir uns nochmals ausdrücklich bedanken.

Zum Jahreswechsel hat sich die Dezernatsleitung des LWL geändert und Takis Mehmet Ali hat die Funktion des Landesrats für den LWL übernommen. Während der Einarbeitung in den Prozess soll die begonnene Diskussion aktiv begleitet und gemeinsam mit allen Beteiligten gestaltet werden. Uns ist es wichtig, den bisherigen Diskussionsstand anzuerkennen und gleichzeitig Impulse für eine mögliche Weiterentwicklung einzubringen.

Gemeinsames Ziel der Landschaftsverbände ist es, eine tragfähige Lösung zu erarbeiten, die eine personenzentriertere Leistungsgewährung ermöglicht und gleichzeitig eine praktikable und effiziente Umsetzung der Umstellung II gewährleistet. Dabei ist es uns wichtig, die Perspektiven aller Beteiligten einzubeziehen und einen transparenten, partizipativen Prozess zu fördern.

Daher schlagen die Landschaftsverbände vor, näher an den bisherigen, erfolgreichen Systemen zu bleiben und diese innovativ und personenzentrierter weiterzuentwickeln. Hierdurch sind zum Umstellungszeitpunkt keine neuen Bedarfssfeststellungsverfahren erforderlich und es wird die Umwandlung der bisher bewilligten Leistungen auf die neue Leistungssystematik ermöglicht.

Die wesentlichen Vorschläge sind:

Wir beginnen die Umstellung II im Ambulant Betreuten Wohnen (zukünftig Assistenz in der eigenen Häuslichkeit). Dabei soll zukünftig statt einer dienstbezogenen Fachkraft- quote von 70 zu 30 eine individuelle Unterscheidung nach kompensatorischer Assistenz (0 % Fachkraft) und qualifizierter Assistenz (100 % Fachkraft) erfolgen. Hierbei nehmen wir gerne den Vorschlag der LAG FW auf, diese Zuweisung auf Basis der bisherigen Leistungsrealität durch die Leistungserbringer vorzunehmen. Gleichzeitig soll die komplexe Regelung der Vergütung für mittelbare Leistungen und des Overheads vereinfacht werden, sodass ein rein prozentualer Anteil zur Anwendung kommt. Die Leistungserbringer erhalten zum Zeitpunkt der Umstellung II dasselbe Vergütungsvolumen wie bisher.

Für den Bereich der besonderen Wohnformen schlagen wir eine personenzentrierte Weiterentwicklung der bestehenden Systematik vor. Grundsätzlich halten wir hier die Pauschalisierung von Bedarfsgruppen für den effizienten und geeigneten Weg, um eine bedarfsdeckende und individuelle Leistungserbringung zu gewährleisten und gleichzeitig dem Leistungserbringer Planungssicherheit und die notwendige Flexibilität zu ermöglichen. Ziel ist die gemeinsame Vereinbarung eines einheitlichen Leistungsumfangs mit festen Personalschlüsseln und eine Vergütung durch einheitliche Pauschalen, die dann in einem Korridorverfahren erreicht werden.

Die Landschaftsverbände schlagen zudem vor, eine Digitalisierungsverpflichtung in den Landesrahmenvertrag (LRV) aufzunehmen, die insbesondere zur Reduktion der Verwaltungsaufwände beiträgt. Dies betrifft insbesondere die digitale Abrechnung und den Datenaustausch, mit dem Ziel, den beidseitigen Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus wird der kompensatorische Einsatz assistiver Technologien in der Leistungserbringung ausdrücklich begrüßt.

Weiterhin ist das Ziel, dass die Dokumentationspflichten einheitlich und möglichst unbürokratisch geregelt werden. Auch hierzu werden wir im weiteren Verhandlungsprozess konkrete Vorschläge einbringen. Die übrigen Details der vorgeschlagenen Umstellung II entnehmen Sie bitte den beigefügten Textvorschlägen der Vertragstexte (Anlage B4). Darüber hinaus erhalten Sie den Vorschlag der überarbeiteten Umstellungsregelungen (Anlage U3).

Die beigefügten Dokumente verstehen wir als Diskussionsgrundlage für den weiteren gemeinsamen Prozess, mit dem Ziel auf dieser Basis eine tragfähige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Rist
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales



Takis Mehmet Ali
Landesrat
LWL-Sozialdezernent

2 Anlagen

B 4. Soziale Teilhabe

B 4.1 Grundsätze

- (1) Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Die Ziele der Leistung sind insbesondere in den §§ 1, 4 Abs. 1, 90, 113 SGB IX benannt. Leistungen der Sozialen Teilhabe sind im 2. Teil des SGB IX im 6. Kapitel (§§ 113 ff. SGB IX) festgelegt.
- (2) Die neue Leistungs- und Vergütungssystematik baut auf den bisherigen Rahmenverträgen auf und führt die Ausgestaltung individueller Leistungen für Menschen mit Behinderungen konsequent personenzentriert weiter.
- (3) Im Zentrum einer personenzentrierten Leistungserbringung stehen Beratung, Bedarfsermittlung, Gesamtplanung und Wirkungskontrolle. Der bisherige Leistungsumfang ist bedarfsdeckend und auskömmlich.
- (4) Die Finanzierung des bisherigen Ambulant Betreuten Wohnens (zukünftig: **Assistenz in der eigenen Häuslichkeit**) erfolgt weiterhin stundenbasiert. Die Finanzierung der Leistungen in besonderen Wohnformen (zukünftig: **Assistenz in der besonderen Wohnform**) erfolgt weiterhin über Tagespauschalen, in denen bedarfsgruppenspezifische Zeit- und Personalwerte hinterlegt sind.
- (5) Rahmenleistungsbeschreibungen zur Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreieck werden für folgende Leistungen vereinbart:
 1. Qualifizierte Assistenz (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)
 2. Kompensatorische Assistenz (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)
 3. LT neu: Bedarfstyp und Unterstützungsgrad
 4. Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nr. 1 Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst)
 5. Overheadpauschale (ehemaliges Orga-Modul, inkl. Leitung und Verwaltung) je Leistungsart
- (6) Grundlage für alle Leistungen der Soziale Teilhabe für Erwachsene (§ 113 SGB IX i. V. m. § 76 SGB IX), die im sozialrechtlichen Dreieck erbracht werden, ist das „Leistungssystem für die Leistungen der Sozialen Teilhabe für Volljährige“ (Anlage H).
- (7) Sofern der Bedarf einzelner leistungsberechtigter Personen nicht sichergestellt werden kann und bevor der Leistungserbringer eine Kündigung gegenüber der leistungsberechtigten Person ausspricht, ist er verpflichtet, den zuständigen Landschaftsverband unverzüglich zu informieren. Zur Klärung der Sachlage nimmt der Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich Kontakt zum Leistungserbringer und zur leistungsberechtigten Person/ gesetzlichen Vertretung auf.

Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Eingliederungshilfe unterstützen die leistungsberechtigte Person oder ihren gesetzlichen Vertreter bei der Suche nach einem ihren Bedarf deckenden Unterstützungsangebot.

- (8) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einmal jährlich eine Übersicht über die im Leistungsbereich vertraglich vorgehaltene Personalmenge zu melden. Diese Meldung hat die Anzahl der beschäftigten Personen, deren jeweiligen Qualifikationen sowie die verbindlich geregelten Stellenanteile für die Leistungsart (in Vollzeitäquivalenten) zu umfassen. Die Meldung ist bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Der Leistungsträger hat das Recht, die Angaben zu überprüfen.

4.2 Assistenz in der eigenen Häuslichkeit

- (1) Assistenz in der eigenen Häuslichkeit dient dazu, leistungsberechtigte Personen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.
- (2) Es handelt sich um eine vorwiegend aufsuchende Unterstützung und Begleitung.
- (3) Die Leistungen erfolgen in Form von Assistenzleistungen, vgl. §§ 113 Abs. 2 Ziffer 2, 78 SGB IX. Hierbei wird zwischen einer kompensatorischen Assistenz, die sich auf die stellvertretende Übernahme von Handlungen und die Begleitung der leistungsberechtigten Person beschränkt, und der qualifizierten Assistenz, die auf die Befähigung der leistungsberechtigten Person zur eigenständigen Alltagsbewältigung gerichtet ist, unterschieden. Näheres regeln die entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibungen in Anlage XY.
- (4) Leistungen der häuslichen Behandlungspflege nach § 37 SGB V sind nicht Teil der vereinbarten Leistung, soweit es sich nicht um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt (Anlage G). Diese Leistungen werden als Leistungen der kompensatorischen Assistenz vergütet.
- (5) Der Bedarf an Assistenz in der eigenen Häuslichkeit wird, unterschieden nach kompensatorischer und qualifizierter Assistenz, zeitbasiert ermittelt, bewilligt und finanziert.
- (6) Die Vergütung erfolgt nach landeseinheitlich vereinbarten Stundensätzen. Die notwendigen Aufwendungen für die Organisation der Leistung werden durch einen pauschalen prozentualen Aufschlag auf den vereinbarten Stundensatz berücksichtigt. Zu den notwendigen Aufwendungen zählen alle zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie zur Qualitätssicherung und -

weiterentwicklung notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen. Aufwendungen für mittelbare Leistungen sowie für den Fahrtaufwand werden ebenso mit pauschalen prozentualen Aufschlägen zum Stundensatz berücksichtigt.

Näheres regelt die Anlage XY.

- (7) In der Gesamtplanung kann festgelegt werden, dass Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte, die in eigener Häuslichkeit leben, gemeinsam erbracht werden können (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).
- (8) Außerhalb der Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI kann der Leistungserbringer auf Wunsch der leistungsberechtigten Person ggf. notwendige Leistungen, die den Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 SGB XII zuzurechnen sind und nicht von der Pflegekasse finanziert werden, als Leistungen der kompensatorischen Assistenz erbringen.

4.3 Assistenz in der besonderen Wohnform

- (1) Unter die hier beschriebenen Leistungen fallen alle Leistungen, die in einer Wohnform gemäß § 133 Abs. 5 SGB IX erbracht werden.
- (2) Ziel der Leistungen ist eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung in einer besonderen Wohnform. Die notwendige Unterstützung wird dabei nicht an der Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet. Die Leistungserbringung ist auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten unter Einbezug des Sozialraums auszurichten.
- (3) Die Vergütung erfolgt über landeseinheitliche Tagespauschalen für Bedarfstypen und Unterstützungsgrade gemäß § 125 Abs. 3 Satz 3 SGB IX. In den Bedarfstypen und Unterstützungsgraden werden qualitativ und quantitativ vergleichbare Bedarfe zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Unterstützungsbedarfsgruppen erfolgt anhand des in der Gesamtplanung ermittelten individuellen Bedarfs der Leistungsberechtigten.
- (4) Für jede Unterstützungsbedarfsgruppe gibt es eine eigene Rahmenleistungsbeschreibung, in der
 - Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen,
 - die Festlegung der personellen Ausstattung,
 - die Qualifikation des Personals sowie
 - die dafür notwendige sächliche Ausstattunggeregelt sind. Näheres regelt die Anlage XY.
- (5) In den Bedarfstypen und Unterstützungsgraden werden sowohl die individuell notwendigen als auch die kontextbezogenen Leistungen berücksichtigt. Kontextbezogene Leistungen werden dabei in der Regel an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht und dementsprechend bei der Vergütung berücksichtigt. Kontextbezogene Leistungen sind insbesondere
 - Leistungen zur Erreichbarkeit, z.B. Rufbereitschaft,
 - Präsenzleistungen bei Tag und bei Nacht,
 - Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung

- (6) Die Bedarfstypen und Unterstützungsgrade werden laufend evaluiert und weiterentwickelt. Im Bedarfsfall vereinbaren die Vertragspartner weitere Bedarfstypen und Unterstützungsgrade.
- (7) Die Leistungserbringer legen im Fachkonzept fest, für welche Bedarfstypen und Unterstützungsgrade sie ihre besondere Wohnform auslegen, und treffen darüber mit dem zuständigen Leistungsträger eine Leistungsvereinbarung. Soweit ein Bedarf vom Leistungserbringer generell nicht mehr abgedeckt werden kann, ist der Leistungsträger unverzüglich zu informieren.
- (8) In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI umfassen die Leistungen auch die Pflegeleistungen, welche in der Vergütung entsprechend berücksichtigt sind. Näheres regelt Anlage XY. Mit dem Ziel der Sichtbarmachung der Kosten der Pflege soll im Rahmen einer Evaluation die Herauslösung aus der bisherigen Vergütung und die Finanzierung in Pflegemodulen unter Berücksichtigung der Kostenkontinuität überprüft werden.
- In den Tagespauschalen pro Bedarfstypen und Unterstützungsgraden ist ein prozentualer Aufschlag für die Organisation der Leistung berücksichtigt. Zu den notwendigen Aufwendungen zählen alle zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen. Aufwendungen für mittelbare Betreuungsleistungen werden ebenso mit pauschalen prozentualen Aufschlägen im Tagessatz berücksichtigt.
- Näheres regelt die Anlage XY.
- (9) In besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII werden Fachleistungsflächen als Teil der Fachleistung vorgehalten. Zu den Fachleistungsflächen gehören insbesondere
- leistungsbezogen genutzte Räumlichkeiten (z. B. Dienst- und Funktionsräume),
 - leistungsbezogen genutzte Verkehrsflächen und anteilige Mischflächen, die sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind.
- Zur Fachleistung gehört auch die erforderliche Möblierung und Ausstattung der vorgenannten Räumlichkeiten und Flächen nach Abs. 2 einschließlich technischer Anlagen.
- Nicht zu den Fachleistungsflächen nach Abs. 2 gehören die persönlichen Wohnräume und zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung. Die für die Erbringung der Fachleistung betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers sowie die Vergütung der Investitionsbeträge für Fachleistungsflächen werden in der Rahmenleistungsbeschreibung "Overhead" abgebildet.
- (10) Für die Vergütung der Investitionsbeträge für die Fachleistungsflächen wird ein Prozentsatz X der von örtlichen Trägern der Sozialhilfe festgesetzten ortsüblichen Miete pauschal finanziert und auf den Tagessatz aufgeschlagen (noch in Prüfung).

- (11) Die für die Erbringung der Fachleistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der Rahmenleistungsbeschreibung "Overhead" abgebildet.

4.4 Dokumentation

(wird noch konkretisiert)

4.5 Nutzung digitaler Lösungen

- (1) Die Leistungserbringer verpflichten sich, die von den Trägern der Eingliederungshilfe bereitgestellten digitalen Lösungen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zu nutzen.
- (2) Die digitalen Lösungen umfassen insbesondere den elektronischen Datenaustausch, die Bedarfsermittlung und die Abrechnung.
- (3) Die Träger der Eingliederungshilfe gewährleisten, dass die bereitgestellten digitalen Lösungen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Datenschutz gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, genügen.
- (4) Die Leistungserbringer verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden angemessen zu schulen und die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Nutzung der bereitgestellten digitalen Lösungen zu gewährleisten.
- (5) Sollten technische oder organisatorische Hindernisse bei der Nutzung der digitalen Lösungen auftreten, sind diese unverzüglich dem jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe anzugeben. Beide Parteien verpflichten sich, in solchen Fällen gemeinsam an einer schnellen und effizienten Lösung zu arbeiten.
- (6) Die Verpflichtung zur Nutzung der digitalen Lösungen tritt mit Bereitstellung der jeweiligen technischen Lösung durch den Träger der Eingliederungshilfe in Kraft. Die Leistungserbringer sind über den Zeitpunkt der Bereitstellung und die notwendigen Implementierungsschritte rechtzeitig zu informieren.
- (7) Der Einsatz assistiver Technologien in der Leistungserbringung ist Zielsetzung. Die Umsetzung wird geprüft.

4.6 Evaluation

- (1) X Jahre nach Beginn der tatsächlichen Umstellung soll durch die Vertragsparteien gemeinsam bewertet werden, ob die getroffenen Regelungen dem Sinn des SGB IX, den Belangen der Leistungsberechtigten und denen der Vertragsparteien gerecht werden.
- (2) Hierfür ist mithilfe externer Unterstützung eine Evaluation nach wissenschaftlichem Standard gemeinsam zu planen und durchzuführen.
- (3) An der Evaluation werden die in der Gemeinsamen Kommission vertretenen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen beteiligt.
- (4) Bei Bedarf sollen durch Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission die erforderlichen Anpassungen des Rahmenvertrages vorgenommen werden.

Anlage U3

1. Grundsätze

- (1) Ziel beider Vertragsparteien ist eine zügige und ressourcenschonende Umstellung vom aktuellen System auf eine personenzentrierte Finanzierung (Umstellung II). Dabei wird davon ausgegangen, dass der bisherige Leistungsumfang sowohl bedarfsdeckend als auch auskömmlich ist.
- (2) Die Grundlage der Umstellung II bildet das bestehende Leistungs- und Finanzierungssystem, das an die gesetzlich geforderte personenzentrierte Ausgestaltung angepasst werden soll. Notwendige Bedarfsanpassungen oder -differenzierungen sind nicht im Rahmen der Umstellung II zu behandeln.
- (3) Um die Umstellung II effizient und ressourcenschonend umzusetzen, werden im Rahmen der Finanzierungsumstellung bei bestehenden Vertragspartnern grundsätzlich keine neuen Fachkonzepte angefordert oder geprüft. Dennoch sind diese gemäß Abschnitt A 7.2 fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Sie sind auf Anforderung dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.
- (4) Die Umstellung II erfolgt im beiderseitigen Interesse unter Berücksichtigung der Personenzentrierung und Kostenkontinuität.

2. Umstellung BeWo auf Assistenz in eigener Häuslichkeit (B 4.2)

- (1) Die Umstellung II erfolgt bezogen auf den Leistungserbringer entsprechend des bisherigen Vergütungsvolumens.
- (2) Um die Umstellung von der bisherigen FLS-Systematik mit dienstbezogener Fachkraftquote auf kompensatorische und qualifizierte Assistenzstunden mit 0 % bzw. 100 %- durchzuführen, werden die dienstbezogenen FLS-Kontingente im Verhältnis 30:70 pauschal auf kompensatorische und qualifizierte Assistenzstunden aufgeteilt. Damit ist gewährleistet, dass die Leistungsumfänge der leistungsberechtigten Personen unverändert bleiben.
- (3) Die Umstellung II erfolgt auf Basis der bestehenden Fachleistungsstunden-Preise – mit Tarifbindung und ohne. Eine weitere Differenzierung erfolgt im Rahmen der Umstellung II nicht.
- (4) Die Festlegung der Fachkraftquote im Einzelfall erfolgt individuell durch das (Teilhabe-) Angebot bzw. den Leistungserbringer entsprechend der bereits bestehenden Leistungsrealität. Hierfür stellen die Leistungsträger den Leistungserbringern spätestens drei Monate vor dem Umstellungstermin ein digitales Tool zur Verfügung. In diesem Tool ist die bestehende Fachkraftquote für jede leistungsberechtigte Person durch den Leistungserbringer zu erfassen. Eine Überschreitung oder Unterschreitung der bisherigen dienstbezogenen Fachkraftquote ist auf Ebene aller Leistungsberechtigten eines Leistungserbringens im Rahmen der

Umstellung II nicht möglich. Neben der Befüllung der Tabellen gemäß den bekannten Verteilungen und gegebenenfalls einer vorherigen Anmeldung im System ist seitens der betroffenen Leistungserbringer keine weitere Handlung erforderlich.

- (5) Im Rahmen der Umstellung II werden keine erneuten Bedarfsfeststellungen durchgeführt. Die bestehenden Zeiträume der vorliegenden Bedarfsfeststellungen bleiben unverändert.
- (6) Mindestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Umstellung II wird ein Zeitplan von den Trägern erstellt und unter den Vertragspartnern abgestimmt.

3. Umstellung LT/HBG- auf Assistenz in besonderer Wohnform (B 4.3)

- (1) Um eine zügige und ressourcenschonende Umstellung II ohne individuelle, einrichtungsbezogene Verhandlungen und erneute Bedarfsfeststellungen zu ermöglichen, erfolgt die Umstellung II der besonderen Wohnformen auf Basis der bisherigen LT-HBG-Systematik. Neue Leistungstypen oder neue Eingruppierungen der Leistungsberechtigten werden im Rahmen der Umstellung II nicht eingeführt. Diese werden durch die laufenden Bedarfsüberprüfungen bzw. die fortlaufende Evaluation der Bedarfstypen und Unterstützungsgrade (vgl. B4.X) in den kommenden Jahren ggf. angepasst.
- (2) Jedem der bisherigen LT/HBG wird ein entsprechender Bedarfstyp und Unterstützungsgrad mit einheitlichem Leistungsumfang und Personalschlüssel zugeordnet.
- (3) Zielsetzung ist die Vereinbarung einheitlicher Pauschalen pro Bedarfstyp und Unterstützungsgrad.
- (4) Die Anpassung der bisher einrichtungsindividuell verhandelten Leistungsangebote und Leistungsentgelte auf landeseinheitliche Bedarfstypen und Unterstützungsgrade kann dazu führen, dass – ohne Änderung des durch den Leistungserbringer betreuten Personenkreises – Veränderungen in der Personalausstattung und Gesamtvergütung auftreten. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass solche Veränderungen nur mittelfristig umsetzbar sind. Dementsprechend wird ein Übergangszeitraum vereinbart, in dem die Zielwerte erreicht und die Vergütung schrittweise angeglichen wird.
- (5) Die vereinbarten Personalschlüssel pro Bedarfstyp und Unterstützungsgrad sind Zielwerte, die über ein Korridorverfahren erreicht werden.